Amtliche Terminsbestimmung

Amtsgericht Kaufbeuren
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: K 22/23 Kaufbeuren, 18.03.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	**09:00 Uhr**	**1, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer-str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Lechbruck

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Lechbruck	1334/8	Verkehrsfläche	Nähe Kirchberg	0,0078	3085
2	Lechbruck	1337	Gebäude- und Freifläche	Füssener Straße 2,4,4a	0,1501	3085

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebautes Grundstück; reine Stellplatzfläche (Platz für 5 Senkrechtparker);

Verkehrswert: 20.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Komplex mit 3 Mehrfamilienhäusern und einem Nebengebäude;
Ein Bauteil: Baujahr ca. 1846; Umbauten/Erweiterungen in ca. 1904 und 1931; letzte bekannte Umbaugenehmigung aus ca. 1962; zwischenzeitlich weitere Umbauten und Modernisierungen unbekannten Datums;
Anderer Bauteil: Baujahr ca. 1965; zwischenzeitlich Umbauten und Modernisierungen unbekannten Datums;
Wieder anderer Bauteil: Baujahr unbekannt; letzte vorliegende Um- und Neubaugenehmigungen ca. 1960; zwischenzeitlich Umbauten und Modernisierungen unbekannten Datums;

Verkehrswert: 930.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.